

99102093058000

Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten Durchführung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102554736/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102093058000
Leistungsbezeichnung I	Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Vergütung der in Deutschland von Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten gezahlten Vorsteuer beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Umsatzsteuer, Bundeszentralamt für Steuern, ausländische Unternehmer, Vorsteuer, Vergütung, BZSt, EU-Mitgliedstaat, Vorsteuervergütung, Online-Portal, Erstattung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/
Teaser	Wenn Ihr Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Vergütung der in Deutschland gezahlten Vorsteuer stellen.
Volltext	Auf Antrag zahlt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Deutschland gezahlte Vorsteuer (Umsatzsteuer) von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ansässigen Unternehmen zurück. Sie müssen Ihren Antrag auf Vergütung der Vorsteuer im elektronischen Portal des EU-Mitgliedstaats stellen, in dem Ihr Unternehmen ansässig und registriert ist. Die jeweils zuständige Behörde Ihres EU-Mitgliedstaats leitet Ihren Antrag dann zur Bearbeitung an das BZSt weiter. Privatpersonen können an dem Verfahren der Vorsteuervergütung nicht teilnehmen. Hinweis: Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind, können ebenfalls die Vergütung der Vorsteuern beantragen. Hierzu verwenden Sie im BZStOnline Portal (BOP) das Formular "Antrag auf Umsatzsteuervergütung ausländischer Unternehmer

Modul	Sachverhalt
	(Drittstaaten) im Inland".
Erforderliche Unterlagen	Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen: • eingescannte Originalbelege (Rechnungen und Einfuhrbelege) ab einem Entgelt von EUR 1.000 (ohne Umsatzsteuer) bei Rechnungen über Kraftstoffe ab einem Entgelt von EUR 250,00 (ohne Umsatzsteuer)
Voraussetzungen	Anträge auf Vergütung können stellen: • Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten Weitere Voraussetzungen: • Sie sind in einem EU-Mitgliedstaat als Unternehmer umsatzsteuerlich registriert • Sie haben weder Ihren Sitz noch Ihre Geschäftsleitung in Deutschland • Sie haben keine Betriebsstätte in Deutschland, von der aus in Deutschland steuerbare Umsätze getätigt werden • Sie sind im Vergütungszeitraum in Deutschland nicht umsatzsteuerlich registriert • Sie führen keine Umsätze in Deutschland aus, mit Ausnahme von Lieferungen und Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet und an sein Finanzamt zahlen muss oder Umsätze, die der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen oder innergemeinschaftlichen Erwerben und daran anschließende Lieferungen im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts • Leistungen, die unter die Regelungen des Mini-One-Stop-Shop fallen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gegen Entgelt • der Vergütungszeitraum muss mindestens 3 aufeinander folgende Kalendermonate in einem Kalenderjahr umfassen der Zeitraum kann weniger als 3 Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt • der Vergütungszeitraum darf höchstens ein Kalenderjahr betragen

Modul	Sachverhalt
	• die Zeiträume von Anträgen dürfen sich nicht überschneiden • Sie müssen mindestens EUR 400,00 Vergütung beantragen bei einem Vergütungszeitraum, der das Kalenderjahr oder den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres umfasst, müssen Sie mindestens EUR 50,00 Vergütung beantragen
Kosten	• keine
Verfahrensablauf	Sie müssen Ihren Antrag auf Vergütung der Vorsteuer elektronisch im Online-Portal des EU-Mitgliedstaats einreichen, in dem Ihr Unternehmen ansässig und registriert ist. • Folgen Sie den länderspezifischen Anweisungen zur Anmeldung im jeweiligen Online-Portal. • Stellen Sie Ihren Antrag auf Vergütung der Vorsteuer im Online-Portal Ihres EU-Mitgliedstaats. Laden Sie dabei die notwendigen eingescannten Belege im Online-Portal hoch. • Die zuständige Behörde Ihres EU-Mitgliedstaats leitet Ihren Antrag zur Bearbeitung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weiter. • Nach der Bearbeitung Ihres Antrags erhalten Sie einen Bescheid über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid wird per Post an die im Antrag angegebene Adresse versendet.
Bearbeitungsdauer	• für die Bearbeitung des Antrags: in der Regel bis zu 4 Monate
Frist	Antragstellung: bis zum 30.09. des folgenden Jahres
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Vorsteuerverguetung/UnternehmerEU/unternehmer_eu_node.html https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/refund_contact_details_table.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch • Finanzgerichtliche Klage
Kurztext	• Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in

Modul	Sachverhalt
	EU-Mitgliedstaaten Durchführung • Unternehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, können einen Antrag auf Vergütung der in Deutschland gezahlten Vorsteuer (Umsatzsteuer) stellen • Anträge auf Vergütung können stellen: Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten • Auskunft durch: zuständige Behörde im jeweiligen EU-Mitgliedstaat • Beantragung über: Antrag muss im elektronischen Portal des EU-Mitgliedstaats gestellt werden, in dem der Unternehmer ansässig und registriert ist • zuständig für die Bearbeitung der Anträge in Deutschland: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Umsatzsteuer/Vorsteuer/kontakt_node.html
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein Der Antrag muss im elektronischen Portal des EU-Mitgliedstaats gestellt werden, in dem der Unternehmer ansässig und registriert ist.
Ursprungsportal	Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten Durchführung, Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten Durchführung